EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.3.2017
C(2017) 1944 final

Bundesnetzagentur (BNetzA)
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Deutschland

Zu Händen von
Herrn Jochen Homann
Präsident

Fax: +49 228 146904

Beschluss der Kommission in der Sache DE/2017/1966: (Mit-)Benutzung von UKW-Hörfunkantennen in Deutschland – Abhilfemaßnahmen

Anmerkungen nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG

Sehr geehrter Herr Homann,

1. VERFAHREN

Am 22. Februar 2017 registrierte die Kommission eine Notifizierung der Bundesnetzagentur (BNetzA)[1] bezüglich des Marktes für die UKW-Hörfunkantennen(mit)benutzung[2] in Deutschland.

Die nationale Konsultation[3] lief vom 21. Dezember 2016 bis zum 18. Januar 2017.

---

1 Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) und die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12).

2 Entsprechend einem Teilmarkt des Marktes Nr. 18 in der Empfehlung 2003/311/EG der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Rahmenrichtlinie für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 45). Dieser Markt wurde aus der Liste der für eine Vorabregulierung infrage kommenden relevanten Märkte gestrichen, die in der derzeit geltenden Empfehlung 2014/710/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (Märkteempfehlung) (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 79) enthalten ist.

3 Gemäß Artikel 6 der Rahmenrichtlinie.

Am 3. März 2017 übermittelte die Kommission der BNetzA ein Auskunftsersuchen[4]; die Antwort darauf ging am 8. März 2017 ein.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie können die nationalen Regulierungsbehörden (NRB), das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und die Kommission Stellungnahmen zu den notifizierten Maßnahmenentwürfen an die betreffende nationale Regulierungsbehörde richten.

2. BESCHREIBUNG DES MASSNAHMENENTWURFS

2.1. Hintergrund

Die dritte Runde der Überprüfung des Marktes für Rundfunkübertragungsdienste in Deutschland war der Kommission zuvor im Rahmen der Sache DE/2014/1680[5] notifiziert und von ihr geprüft worden.

Darin unterschied die Regulierungsbehörde zwei getrennte Märkte: den bereits zuvor definierten Markt für die Bereitstellung terrestrischer Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale an Inhalteanbieter und einen neuen Markt für die (Mit-)Benutzung von UKW-Hörfunkantennen. Die BNetzA kam zu dem Schluss, dass der Drei-Kriterien-Test erfüllt war und dass Media Broadcast (MB) auf beiden Märkten als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einzustufen war.

In Bezug auf den Markt für die (Mit-)Benutzung von UKW-Hörfunkantennen wurden die folgenden Verpflichtungen auferlegt: i) Gewährung des Zugangs zur Antennen(mit)benutzung, ii) Gewährung der Kollokation, iii) Gewährleistung, dass Zugangsvereinbarungen auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, iv) Vorlage von Vereinbarungen über Zugangsleistungen und -anlagen, v) Veröffentlichung eines Standardangebots, vi) Entgeltregulierung[6].

In ihren Anmerkungen wies die Kommission die BNetzA darauf hin, dass es sinnvoll sein könnte, zwischen replizierbaren Anlagen/Antennen, für die es sich eher anbieten würde, sie weniger oder überhaupt nicht zu regulieren, und solchen zu unterscheiden, die für die Aufnahme von Übertragungsanlagen und die Erbringung von Rundfunkübertragungsdiensten unerlässlich sind (nicht replizierbare Anlagen/Antennen).

---

4 Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie.

5 C(2014) 10217.

6 Die BNetzA erläuterte, dass die Entgelte für die Zugangs- und Kollokationsgewährung bis zum 30. März 2015 der nachträglichen Regulierung unterlagen. Ab dem 31. März 2015 unterlagen die Zugangsentgelte jedoch der Genehmigung auf der Basis des „Retail-Minus“-Ansatzes und die Einmalentgelte und die Entgelte für die Kollokation einem Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen der Sache DE/2015/1764[7] notifizierte die BNetzA der Kommission die bis zum 31. März 2017 geltenden Entgelte für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale und für die (Mit-)Benutzung von UKW-Hörfunkantennen. Die BNetzA schlug vor, den Investitionswert der Antennenanlagen zu gleichen Teilen anhand der Wiederbeschaffungskosten und des Restbuchwerts zu berechnen. Die Kommission forderte die BNetzA auf, eine eingehendere Analyse der Replizierungsmöglichkeiten für bestehende Antennen vorzunehmen, um das Verhältnis zwischen Wiederbeschaffungskosten und Restbuchwert bei der Berechnung des Investitionswerts genauer zu bestimmen, oder eine Unterscheidung zwischen Standorten zu treffen, an denen nur Wiederbeschaffungswerte oder nur Restbuchwerte angemessener erschienen[8].

In der Sache DE/2016/1914[9] schlug die BNetzA vor, die bestehenden Abhilfemaßnahmen für die Entgeltregulierung ab dem 1. April 2017 zu ändern. Insbesondere in Bezug auf den Markt für die (Mit-)Benutzung von UKW-Hörfunkantennen schlug die BNetzA vor, dass die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zu den Antennen von MB und die Entgelte für die Kollokation einer Genehmigung nach der LRIC+-Methode unterliegen sollten[10], wobei die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zu Anlagen mit Neufrequenzen, die einer Genehmigung nach dem „Retail-Minus"-Ansatz unterliegen, hiervon ausgenommen würden. In Bezug auf den Endnutzermarkt für analoge terrestrische Hörfunksendeanlagen schlug die BNetzA vor, die Entgelte einer nachträglichen Entgeltkontrolle zu unterziehen[11]. Die Kommission hatte zu dem Maßnahmenentwurf keine Anmerkungen.

2.2. Abhilfemaßnahmen

Mit dem nun vorliegenden Maßnahmenentwurf notifiziert die BNetzA für die (Mit-)Benutzung der einzelnen von MB betriebenen analogen UKW-Hörfunkantennen mehr als 1300 Entgelte, die nach den in der Sache DE/2016/1914[12] gebilligten Methoden festgesetzt wurden.

---

7 C(2015) 5492.

8 In ihrer endgültigen Maßnahme folgte die BNetzA nicht dem Vorschlag der Kommission, die Replizierbarkeit der einzelnen Frequenz-Standort-Kombinationen zu prüfen. Sie begründete dies damit, dass ihr angesichts der hohen Zahl von Variablen, die sich auf die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit auswirken, wenn ein alternativer Betreiber eigene Antennen errichten will, nicht alle Daten vorlägen, die erforderlich wären, um eine solche Untersuchung in einem angemessenen Zeitrahmen durchzuführen.

9 C(2016) 7132.

10 Die BNetzA erläuterte, dass der „Retail-Minus"-Ansatz nicht mehr angemessen sei, da MB nicht mehr verpflichtet sei, auf dem Endnutzermarkt (dem Markt für analoge terrestrische Sendeanlagen) kostenorientierte Entgelte nach dem LRIC+-Ansatz anzuwenden.

11 Die BNetzA wird die Endnutzerentgelte auf der Grundlage der Wettbewerbsregeln über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung prüfen.

12 Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zu den Antennen von MB und die Entgelte für Gewährung der Kollokation werden nach einem LRIC+-Modell berechnet, wogegen die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zu Anlagen mit Neufrequenzen nach einem „Retail-Minus"-Modell bestimmt werden.

Die Bewertung der Kosten in Bezug auf die von MB betriebenen analogen UKW-Hörfunkantennen beruht nun vollständig auf dem Restbuchwert und nicht mehr auf dem vorherigen „Hybridmodell“, bei dem der Restbuchwert und die Wiederbeschaffungskosten zu gleichen Teilen berücksichtigt worden waren[13]. Wegen dieser methodischen Änderung und insbesondere wegen der Überprüfung[14] der Mietpreise, die MB an die Deutsche Funkturm für die Benutzung der einzelnen Senderstandorte, an denen sich MB-Antennen befinden, bezahlt[15], haben sich fast alle einzelnen regulierten Entgelte gegenüber denen, die bis zum 31. März 2017 gelten, geändert. Nach Schätzung der BNetzA ist die jährliche Gesamthöhe der für Dienste im Zusammenhang mit der (Mit-)Benutzung von MB-Antennen anfallenden kostenabhängigen[16] Entgelte um 2 % gegenüber den derzeit geltenden Entgelten[17] gesunken.

Ein neues Merkmal des vorliegenden Vorschlags ist die Einführung eines jährlichen Investitionsbudgets von 3 Mio. EUR, das MB über den Zeitraum 2017–2018 gewährt und von der BNetzA in die Kostengrundlage für die Berechnung der vorgeschlagenen Entgelte einbezogen wird. Laut BNetzA steht MB das geplante Investitionsbudget für die Erhaltungs-, Ersatz- und Neuinvestitionen im Zusammenhang mit seinen Antennenanlagen zur Verfügung[18]. Es ist aber zu erwähnen, dass MB nicht verpflichtet ist, dieses Budget auch zu nutzen.

---

13 Wie die BNetzA in der Antwort auf das Auskunftsersuchen der Kommission erklärte, war die Beschlusskammer im Zusammenhang mit den im Jahr 2015 festgelegten Entgelten zu dem Schluss gekommen, dass eine ausschließlich auf Restbuchwerten beruhende Kostenrechnungsmethode zu für MB unannehmbar niedrigen Entgelten geführt hätte. In der vorliegenden Notifizierung argumentiert die BNetzA nun aber, dass wegen der zusätzlichen Gewährung eines Investitionsbudgets von 3 Mio. EUR für MB und wegen der Kostenrückstellungen für den Antennenrückbau nun doch der Restbuchwert für eine angemessene Rentabilisierung der von MB getätigten Investitionen zugrunde gelegt werden könne. Dazu legt die BNetzA dar, dass die grundlegenden Methoden der Kostenkalkulation wie auch die einschlägigen Kostenparameter in einer öffentlichen Verhandlung im November 2016 mit den Beteiligten erörtert worden seien.

14 Das Bundeskartellamt – als die deutsche nationale Wettbewerbsbehörde – überprüfte die von MB an die Deutsche Funkturm bezahlten Mietentgelte, um sich zu vergewissern, dass diese weder diskriminierend noch missbräuchlich sind.

15 Die Deutsche Funkturm ist die Eigentümerin der Standorte (Masten, Türme und Gebäudedächer), an denen die MB-Antennen aufgestellt sind. Die Deutsche Telekom und T-Mobile Deutschland halten 83,33 % bzw. 16,67 % der Anteile an der Deutschen Funkturm.

16 Die von MB und BNetzA berücksichtigen Kosten können wie folgt aufgeschlüsselt werden: i) Kapitalkosten für die Gewährung des Zugangs zur Antenneninfrastruktur, ii) Mietkosten für die Antennenstandortflächen, iii) Produkt- und Angebotskosten (z. B. Kosten im Zusammenhang mit Aufbau, Instandhaltung und Reparatur der Antennen), iv) sonstige Betriebskosten, v) Gemeinkosten. Die BNetzA genehmigte ungefähr 56 % der von MB angegebenen Gesamtkosten.

17 Trotz dieses relativ geringen Gesamtrückgangs sind einige der Einzelentgelte pro Standort im Vergleich zu den derzeitigen Entgelten ganz beträchtlich gestiegen oder gesunken. Inwieweit ein alternativer Wettbewerber dadurch besser oder schlechter gestellt ist, wird natürlich von den Standort-Frequenz-Kombinationen abhängen, die er von MB mietet.

18 Diese Gesamtkosten in Höhe von 6 Mio. EUR werden über 12 Jahre abgeschrieben. Nach Darlegung der BNetzA soll dieses Budget einerseits einer Verweigerung von Investitionen durch MB wegen angeblich fehlender finanzieller Ressourcen vorbeugen und andererseits eine gewisse Kompensation für die Mindereinnahmen bieten, die aus dem Wechsel zu einer auf dem reinen Restbuchwert beruhenden Kostenrechnungsmethode resultieren.

Ein anderes neues Element ist die Berücksichtigung von Kosten für den Rückbau von Antennen durch MB. Diese enthalten die Kosten der Planung und des tatsächlichen Abbaus der Antennen[19].

Am 31. Januar 2017 teilte Media Broadcast der BNetzA die ab 1. April 2017 geltenden Entgelte auf dem nachgelagerten (Endkunden-)Markt für die Bereitstellung terrestrischer Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale an Inhalteanbieter mit. Im Zuge der nachträglichen Entgeltprüfung stellte die BNetzA fest, dass 55 der 102 mitgeteilten Entgelte zu einer Preis-Kosten-Schere führen. Um diese Preis-Kosten-Schere zu beseitigen, beabsichtigt die BNetzA, in einem ersten Schritt, von den Entgelten für die (Mit-)Benutzung der Antennen, die von der Preis-Kosten-Schere betroffen sind, den Gemeinkostenaufschlag abzuziehen, was insofern eine Senkung der Vorleistungsentgelte bewirkt, da Letztere frei von Preis-Kosten-Scheren sind. In jenen Fällen, in denen die Preis-Kosten-Schere mit diesem Verfahren nicht vollständig aufgelöst wird (laut BNetzA werden etwa 41 Fälle verbleiben), können die Endnutzerentgelte dann wieder angehoben werden (um bis zu 7,5 % der alten Entgelte)[20].

Diese Entgelte werden ab dem 1. April 2017 bis zum Inkrafttreten einer neuen Regulierungsverfügung gelten, die dann auf einer neuen Marktanalyse beruhen wird.

Die BNetzA stellt klar, dass eine Regulierung des Zugangs zu den Antennen von MB noch immer notwendig ist, weil im gesamten deutschen Hoheitsgebiet die Replizierung der Antennen des etablierten Betreibers gering geblieben ist. Von den ungefähr 250 Standort-Frequenz-Kombinationen, die am 30. Juni 2016 von alternativen Rundfunknetzbetreibern betrieben wurden, basierten 88 % auf der Anmietung einer Antenne von MB, 6 % auf der Anmietung einer Antenne, die einem öffentlichen Rundfunkveranstalter gehörte, und nur 6 % waren Antennen, die der alternative Betreiber selbst errichtet hatte[21].

---

19 Zur Berechnung der gesamten Rückbaukosten werden die MB-Antennen in drei Leistungsklassen unterteilt (nach ihrer Wattnennleistung). Die Kosten je Leistungsklasse, die sich aus den Rückbauprozesszeiten (multipliziert mit dem einschlägigen Stundensatz) ergeben, werden sodann mit der Anzahl der Antennen je Leistungsklasse multipliziert. Die Summe der Kosten je Leistungsklasse ergibt die Gesamtkosten des Rückbaus des gesamten Antennenbestands von MB. Die (inflationsbereinigten) Gesamtkosten werden dann über einen Mehrjahreszeitraum verteilt.

20 Die der Kommission im vorliegenden Verfahren notifizierte Liste der Vorleistungsentgelte wird deshalb überarbeitet werden, um den Entgeltänderungen bei den von einer Preis-Kosten-Schere betroffenen Antennen Rechnung zu tragen. Die BNetzA wird die geänderten Entgelte ohne vorherige nationale Konsultation in ihrer endgültigen Maßnahme veröffentlichen, da sie die Beteiligten über ihre Absicht informiert und nach eigenen Angaben keine Beschwerden hierüber erhalten hat.

21 Alternative Betreiber stützen sich in der Regel eher auf die Infrastruktur von MB, weil diese bundesweit zur Verfügung steht und ein beträchtlicher Teil der MB-Antennen nicht repliziert werden kann und weil Investitionen in eine eigene Infrastruktur im Allgemeinen wirtschaftlich nicht sinnvoll wären, denn der analoge Hörfunk soll bis zum Jahr 2030 vom digitalen Hörfunk abgelöst werden (ein genauer Zeitpunkt für die Umstellung ist derzeit aber noch nicht absehbar). Nach der Darlegung der BNetzA sind die für eine analoge Hörfunkübertragung ausgelegten Antennen auch nicht gänzlich für die digitale Hörfunkübertragung geeignet. Deshalb wird – gerade auch von MB – bereits eine parallele digitale Infrastruktur aufgebaut.

3. ANMERKUNGEN

Die Kommission hat die Notifizierung und die von der BNetzA übermittelten zusätzlichen Informationen geprüft und nimmt wie folgt dazu Stellung[22]:

Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung der Vorleistungskosten, die bei der Festsetzung der Entgelte für die (Mit-)Benutzung von UKW-Hörfunkantennen zugrunde gelegt werden

Die Kommission stellt fest, dass bei mehr als der Hälfte der Endkundenentgelte, die MB der BNetzA mitgeteilt hat, im Zuge der nachträglichen Entgeltprüfung eine Preis-Kosten-Schere festgestellt wurde, sodass diese anschließend von der BNetzA korrigiert werden müssen.

Weiter nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die BNetzA versucht, diese Preis-Kosten-Schere dadurch zu beseitigen, dass sie in einem ersten Schritt die Gemeinkosten von der Kostengrundlage für die Berechnung der Vorleistungsentgelte abzieht.

Dieser Schritt erscheint der Kommission schwerlich objektiv begründbar, weil die festgestellte Preis-Kosten-Schere eher auf andere Vorleistungskostenelemente, die möglicherweise aufgebläht sind, zurückzuführen sein dürfte. Möglicherweise käme es nämlich zu keiner Preis-Kosten-Schere, wenn zuerst bestimmte direkte Kosten mit ihrer angemessenen Höhe angesetzt würden.

In dieser Hinsicht nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die BNetzA MB ein Investitionsbudget gewährt, um das Unternehmen zur Aufrüstung und Instandhaltung seiner Antenneninfrastruktur in den kommenden Jahren zu ermuntern. Dieses Budget scheint aber beträchtlich höher zu sein als die Finanzmittel, die MB selbst für die Netzinstandhaltung und -aufrüstung – für den gleichen Zeitraum wie die BNetzA – zurückgestellt hat. Die Gründe für diese Anhebung des gewährten Investitionsbudgets sind für die Kommission nicht unmittelbar ersichtlich. Falls MB beschließen sollte, das von der BNetzA vorgesehene Investitionsbudget nicht zu nutzen, was sein gutes Recht ist, so würde dies bedeuten, dass die Zugangsnachfrager Zugangsentgelte bezahlen, die höher sind als die tatsächlichen Kosten der Gewährung des Zugangs zu den MB-Antennen.

Überdies machen die Mietkosten, die MB an die Deutsche Funkturm bezahlt, mehr als 70 % der MB entstehenden Gesamtkosten der Zugangsgewährung zu seinen Antennen aus. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die von MB bezahlten Mietentgelte für die Standorte, die der Deutschen Funkturm gehören, der Nachprüfung durch das Bundeskartellamt[23] unterlagen, um Bedenken bezüglich einer Diskriminierung und missbräuchlichen Preisgestaltung auszuräumen. In seinem Fallbericht, der auf einer vorläufigen Untersuchung einer kleinen Stichprobe von elf Standorten (alle im Land Baden-Württemberg) beruht, kommt das Bundeskartellamt zu dem Schluss, dass es keine konkreten Anhaltspunkte für missbräuchliche Mietentgelte gibt.

---

22 Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie.

23 Siehe Aktenzeichen B7-27/15, Fallbericht vom 8. Dezember 2016.

Allerdings hat das Bundeskartellamt von der Durchführung einer eingehenden Untersuchung der Mietentgelte an einer größeren Anzahl von Senderstandorten abgesehen, und zwar auch mit Blick auf die bei der BNetzA laufende Prüfung der Entgelte für die (Mit-)Benutzung von UKW-Hörfunkantennen, in die die Mietkosten der Standorte zu einen sehr erheblichen Teil einfließen.

Da die BNetzA – entgegen den offensichtlichen Erwartungen des Bundeskartellamtes – die Höhe der von MB mitgeteilten Mietentgelte nicht beanstandet, meint die Kommission, dass die hohen Kosten der Antennenbenutzung möglicherweise zum Teil hierauf zurückzuführen sein könnten, was letztlich zu einer Preis-Kosten-Schere führt.

Deshalb fordert die Kommission die BNetzA dringend auf, sämtliche Vorleistungskosten im Zusammenhang mit dem Markt für die Antennen(mit)benutzung eingehender zu prüfen, vor allem das Investitionsbudget, das MB gewährt wird. Darüber hinaus bittet die Kommission die BNetzA, die von MB bezahlten Mietkosten zu analysieren. Falls sich herausstellen sollte, dass diese nicht auf einem effizienten Niveau liegen, sollte es MB nicht erlaubt werden, diese Kosten in voller Höher über die regulierten Entgelte zu decken. Eine solche Bewertung würde MB dazu veranlassen, die vor Jahren mit der Deutschen Funkturm vereinbarten Mietentgelte neu auszuhandeln. In diesem Prozess könnte die BNetzA eine Vermittlerrolle übernehmen.

Nach Ansicht der Kommission sollte der festgestellten Preis-Kosten-Schere zuallererst auf der Vorleistungsebene begegnet werden und nicht – wie von der BNetzA vorgesehen – dadurch, dass MB in einem zweiten Schritt gestattet wird, die betreffenden Endnutzerentgelte in jenen Fällen anzuheben, in denen die Preis-Kosten-Schere durch den Abzug der Gemeinkosten nicht beseitigt wird. Diese letztere Anpassung würde die Kosten der nachgelagerten Betreiber erhöhen und letztlich den Endnutzern schaden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 der Rahmenrichtlinie muss die BNetzA den Stellungnahmen der anderen NRB, des GEREK und der Kommission weitestgehend Rechnung tragen; sie kann den sich daraus ergebenden Maßnahmenentwurf annehmen und muss ihn in diesem Fall der Kommission übermitteln.

Etwaige sonstige Stellungnahmen zu anderen notifizierten Maßnahmenentwürfen bleiben von der Stellungnahme der Kommission zu dieser Notifizierung unberührt.

Gemäß Nummer 15 der Empfehlung 2008/850/EG[24] wird die Kommission dieses Schreiben auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Sie können der Kommission[25] binnen drei Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens mitteilen, ob Sie der Auffassung sind, dass dieses Dokument nach den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten[26]. Bitte geben Sie dabei auch an, warum es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission
Roberto Viola
Generaldirektor

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION

[24] Empfehlung 2008/850/EG der Kommission vom 15. Oktober 2008 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 23).

[25] Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag entweder per E-Mail an CNECT-ARTICLE7@ec.europa.eu oder per Fax an +32 229-88782.

[26] Die Kommission kann die Öffentlichkeit über das Ergebnis ihrer Prüfung bereits vor Ablauf dieser Dreitagesfrist informieren.